



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/870

A07/1, A07

Düsseldorf, 5. Oktober 2018

Stellungnahme

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) / Personaletat; Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3300

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019) / Personaletat; Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3303

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) / Personaletat; Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3400

1. Öffentliche Anhörung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.10.2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, im Vorfeld der öffentlichen Anhörung am 09.10.2018 die Haltung des Bund Deutscher Kriminalbeamter zu den o. g. Drucksachen zu übermitteln.

Der Haushalt 2019 weist im Einzelplan 03 erneute Steigerungen der Ausgaben auf. Die Personalausgaben der Polizei steigen um 88 Mio. EURO. Hintergründe sind u. a. zusätzliche Finanzmittel für weitere 500 Tarifbeschäftigte (Regierungsbeschäftigte im Polizeidienst oder „Polizeiverwaltungsassistenten“) sowie einer weiteren Erhöhung der Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und -anwärter auf nunmehr 2.400. Es werden insgesamt +1.122 neue Planstellen (Beamte) und (Tarif)Stellen geschaffen. Zugleich fallen jedoch -230 (Tarif)Stellen und -293 Beamtenstellen weg. 220 Stellen für Polizeibeamtinnen und -beamte sind bis zum 31.12.2019 befristet. Im Saldo und bei Außerachtlassen der Befristungen verbleiben im Haushalt 2019 ein



erfreulicher Zuwachs von +892 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ein sehr schmerzlicher Verlust von -293 Beamtenstellen.

Unter den neu geschaffenen Stellen im Tarifbereich befinden sich u.a.

- 101 neue Stellen zur Terrorbekämpfung (Koordinierungsstelle Gefährder, Informatiker, Quellen-TKÜ, Finanzermittler etc.)
- 92 neue Stellen für Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung und
- 52 neue Stellen für Digitale Asservate, Spezialisten im LKA (Bekämpfung Cyberkriminalität), Wirtschaftskriminalität, Auswertung von DNA-Spuren.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt diesen Teil der personalwirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere für die Kriminalitätsbekämpfung, ausdrücklich.

Die Landesregierung hat sich im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung im Koalitionsvertrag Ziele gesetzt, die nicht ohne eine Stärkung der Personal- und Sachressourcen zu verfolgen sind. Seit einigen Jahren muss die Kriminalpolizei auf die Wünsche der Politik in Bezug auf immer neue kriminalpolitische Schwerpunktsetzungen mit der Verschiebung von Ressourcen im eigenen Aufgabenfeld begegnen. Dieser Zustand verschlimmert sich stetig und wird leider trotz überaus erfreulicher Verstärkungen durch Tarifbeschäftigte auch im Jahr 2019 anhalten. Dabei hat sich die Polizei, entgegen der Äußerung des Innenministers Reul, nicht etwa zu wenig um z. B. die Clankriminalität gekümmert¹. Die Politik hat es versäumt, für immer neue Aufgaben und Herausforderungen, nachhaltig Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die aktuellen Probleme zu beseitigen und künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter wird die von der Landesregierung vorgesehene Verstärkung der Kriminalpolizei durch Tarifbeschäftigte im Blick behalten. Die Umsetzung des Ziels einer wirkungsvollen Verbrechensbekämpfung und Kriminalprävention wird auch mit dem aktuellen Maßnahmenkonzept sehr schwierig und in der Breite der Kriminalpolizei nicht spürbar. Weitere derzeit ergriffene Maßnahmen wie das freiwillige Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 32 LBG NRW) und die sukzessive Erhöhung der

¹ <https://rp-online.de/nrw/landespolitik/nrw-kriminelle-clans-dringen-in-laendlichen-raum-vor-aid-33401749> : „Zugleich beklagte Reul, der Staat habe die Entwicklung von Parallelgesellschaften in NRW verschlafen. „Weder die Polizei noch Politik haben sich gekümmert.“



Einstellungsermächtigungen (voraussichtlich erst 2020 spürbar) liegen in der Dimension weit hinter unseren tatsächlichen Bedarfen.

Ich nehme hier unsere Stellungnahme aus dem Oktober 2016 zum Haushalt 2017 in Bezug. Auszug:

„2.000 fehlende Stellen bei der Kriminalpolizei – Überstundenberge

Ich wiederhole meine seit Jahren vorgetragene Kritik an der personellen Ausstattung der Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Obgleich wir selbstverständlich die Erhöhung der Einstellungszahlen auf 2.000 für die kommenden Jahre begrüßen, muss ich zeitgleich festhalten, dass bei der Kriminalpolizei keine spürbare Entlastung feststellbar ist. Die Arbeitsbelastung bewegt sich nach wie vor auf einem historisch hohen Niveau. Mit den o. g. Maßnahmen allein wird eine Entlastung auch in den kommenden Jahren nicht eintreten.

Dabei sind die Arbeitslasten in der Polizei NRW seit Jahren höchst ungleich verteilt. Eine der Messgrößen, an denen dies ablesbar wird, sind die anfallenden „Überstunden“. Die Organisationseinheiten Bereitschaftspolizei, Spezialeinheiten und Kriminalpolizei tragen deutlich überproportional zum Entstehen von Überstunden bei.

Rein denktheoretisch gibt es für diesen Missstand nur zwei Lösungsmöglichkeiten: Die Aufgaben müssen reduziert oder das Personal erhöht werden. Für beide Themenfelder hat der BDK NRW bereits Vorschläge unterbreitet. Haushaltswirksam ist dabei unser Vorschlag der Einführung einer Wachpolizei aus zusätzlichen Tarifbeschäftigten innerhalb der Polizei NRW zur Erfüllung von Objektschutzaufgaben. Dies würde Stellen des Polizeivollzugsdienstes in der Größenordnung von 300-350 freisetzen, die in der Kriminalpolizei verwendet werden könnten.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW hat bereits im Rahmen seines Landesdelegiertentages im Jahre 2009 berechnet, dass der Kriminalpolizei Nordrhein-Westfalens zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages mindestens 2.000 Stellen fehlen. Diese Zielgröße ist durch eine Kombination von Maßnahmen mittelfristig zu erreichen. Neben der Schaffung eines Studienmodells, dass künftige, zusätzliche (!) Kriminalbeamte bereits innerhalb von drei Jahren ausbildet, ist der Anteil der Kriminalpolizei von heute ca. 23 % sukzessive auf 26 % zu erhöhen."

An diesen Forderungen hat sich – trotz der o.g. zusätzlichen Tarifstellen - leider nichts geändert. Im Gegenteil: Seit unserer v. g. Stellungnahme sind die Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung weiter gestiegen.



Die Gesellschaft gerät immer stärker aus der Balance. In der Folge führt das zu exponentiell steigenden Anforderungen an den Verfassungsschutz und die Polizei, insbesondere die Kriminalpolizei. Anstatt hier Maßnahmen zu ergreifen, um schnellstmöglich über zusätzliche grundqualifizierte sowie spezialisierte Kriminalbeamtinnen und -beamte zu verfügen, hält die Landesregierung an einem ideologisch geprägten veraltetem Ausbildungsmodell fest. Dieses führt durch die nachträgliche Grundqualifizierung für die Kriminalpolizei (12 Wochen beim LAFP) konservativ gerechnet zu mindestens -200 Stellenäquivalenten pro Jahr, die der Kriminalpolizei nicht zur Verfügung stehen und verschwendeten (Personal-)Haushaltsmitteln von ca. 12 Millionen Euro pro Jahr zzgl. der diesbezüglichen Sachausgaben.

Personalressourcen für geplante Maßnahmen der Landesregierung

Auch in Zukunft werden die Ansprüche und Herausforderungen für die Kriminalpolizei nicht weniger:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen² soll, so der politische Wille, der Katalog der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr für die Polizei Nordrhein-Westfalen ausgeweitet werden.

Gleichzeitig berichtet Herr Innenminister Reul auf Anfrage der AfD, dass 112 von 272 Gefährdern aktionsfähig seien. Gerade zur gefahrenabwehrrechtlichen Bearbeitung von Sachverhalten bezogen auf diese Personengruppe bräuchte der Staatsschutz in NRW in der konservativsten Betrachtung unmittelbar 340, mittelfristig 580 zusätzliche Planstellen, um die nach der Änderung des Polizeigesetzes möglichen verdeckte Maßnahmen umsetzen und die Auswertung der erhobenen Information gewährleisten zu können. Diese Einschätzung orientiert sich an den Gegebenheiten der Arbeit von Ermittlungskommissionen z.B. zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls oder der Clankriminalität.

Weitere Projekte sind in der Personalplanung zu berücksichtigen, z. B.:

Die Einführung des neuen Vorgangsbearbeitungssystems VIVA wird beispielsweise ebenfalls enorme Personalressourcen kosten. Würden alle Polizeibeamte, die mit dem System arbeiten, innerhalb eines Jahres geschult werden müssen, würden der Polizei NRW hierdurch ca. 700 Stellen nicht zur Verfügung stehen.

² Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/2351)

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2351.pdf>



Die Einführung des neuen § 136 Abs. 4 StPO (Audiovisuelle Vernehmung) wird im Jahr 2019 ebenfalls zu einer Belastung führen. Die Norm verlangt bei Vernehmungen von Beschuldigten bei vorsätzlichen Todesermittlungsverfahren und Vernehmung von Tatverdächtigen unter 18 Jahren bei herausragenden Ermittlungsverfahren (z.B. Haftsachen oder zu erwartende Haftsachen) ein Aufzeichnen der Befragung in Bild und Ton. Die Umsetzung der Novellierung muss zwingend zum 01.01.2020 erfolgen. Die Mittel müssen in die Haushaltsplanungen 2019 einfließen. Zum einen geht es um ein nicht unerhebliches Mengengerüst zu beschaffender Hard- und Software flächendeckend für alle mit der Thematik befassten Dienststellen. Zum anderen müssen Personalzuweisung und Ressourcenplanung bei den mit der Aus- und Fortbildung befassten Dienststellen die professionelle Umsetzung der Novellierung gewährleisten. In den Dienststellen müssen zudem Schreibkräfte für die zwingend erforderliche Transkription der Vernehmung vorgehalten unterstützen.

Instrument der Personalverteilung - BKV

In der Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2017³ wiesen wir auch auf die Mängel des Instrumentes der Personalverteilung hin. Neben den gesellschaftlichen Einflüssen und dem weltpolitischen Zeitgeschehen, liegen strukturelle Defizite in den genutzten Messinstrumenten vor. Viele Aufgaben, die in allen Kreispolizeibehörden in den Geschäftsprozessen abgebildet sind, werden als „Arbeitsbelastung“ in der BKV gar nicht erfasst. Gerade bei der Kriminalpolizei stellt dies ein massives Problem dar. Ermittlungen in Vermisstenfällen oder gefahrenabwehrende Ermittlungen im Rockermilieu werden nicht mit zusätzlichen Personalressourcen unterfüttert.

Im Rahmen der Anhörung zum Antrag der CDU - „Einbruchskriminalität in Nordrhein-Westfalen auf Rekordniveau – Anteil der Kriminalpolizei am Personalbestand der Polizei muss endlich erhöht werden!“⁴ hatten wir darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung von Todesermittlungsfällen enorme Ressourcen kostet.

Die Sterbefälle in Deutschland werden aus demografischen Gründen prognostiziert deutlich zunehmen. Konkrete Auswertungen zeigen in den

³ https://www.bdk.de/lv/nordrhein-westfalen/was-wir-tun/kriminalpolitik/2017-02-06%20Stellungnahme%20zu%20Antrag%20CDU%20Drucksache%2016_13413%20Polizeipraesenz%20im%20laendlichen%20Raum%20staerken.pdf

⁴ Drucksache 16/5760



Behörden im Zeitraum von 5 Jahren jetzt schon einen deutlichen Anstieg. Allein für Nordrhein-Westfalen werden 2030 bei prognostizierten Sterbefällen von 212.000 ca. 38.000 Todesermittlungsverfahren zu bearbeiten sein. Diese binden bei einer ganz zurückhaltenden Zeitkalkulation von 8 Personalstunden pro Leichensache ca. 234 Kriminalbeamtinnen bzw. Kriminalbeamte ganzjährig.

Derzeit werden alle Behörden, die bei der Verfolgung der kriminalpolitisch priorisierten Handlungsfelder Erfolge erzielen (und damit Fallzahlen senken, Aufklärungsquoten erhöhen, Kriminalität in andere geographische Bereiche verdrängen) dadurch „bestraft“, dass aufgrund der positiven Entwicklung und des geringeren Fallaufkommens Personal abgezogen wird. Die Behörden sind somit nicht in der Lage, nachhaltig mit Personal zu planen und Erfolgsmodelle zu etablieren.

Es erfolgt keine differenzierte Gewichtung der Straftaten, die die Kriminalpolizei zu bearbeiten hat. Ein Blick in die PKS zeigt, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen in den Deliktsfeldern niedrige Aufklärungsquoten aufweist, die von reisenden Tätern und Banden begangen werden. Schon im Bereich der Kleinkriminalität ist es notwendig, mit dem „Besteck“ zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gegen die Täter vorzugehen, um Straftatserien sachgerecht zu verfolgen und durch qualifizierte Festnahmen zu beenden. Dies erfordert immer das Freistellen von Ressourcen aus den anderen Bereichen der Kriminalpolizei.

Die Landesregierung hat dieses Problem im Fokus. Die Auswertung und Umsetzung der vorliegenden Expertenempfehlungen werden zwangsläufig dazu führen, dass auch die Kriminalpolizei erneut mehr Personal erhalten muss.

Bestehende Defizite in Basisorganisationseinheiten

Kriminalität wird in Nordrhein-Westfalen aufgrund mangelnder Personalressourcen nicht flächendeckend mit gleicher Intensität bekämpft.

Die Landratsbehörden sind nicht in der Lage, operative Einheiten als eigene Basisorganisationseinheit vorzuhalten. Mangels Personal können die Behörden somit die Eigentums kriminalität aus organisatorischen Gründen nicht auf gleichem Niveau bekämpfen - ein nicht akzeptabler Zustand.

Die konsequente Suche nach und Sicherung von daktyloskopischen Spuren und die Sicherung von Körperzellenspuren, insbesondere bei Eigentumsdelikten, ist für den Nachweis einer Täterschaft von grundlegender Bedeutung. Insbesondere



Landratsbehörden können aber die dauerhafte Einrichtung einer Kriminalwache aufgrund der Personalsituation nicht gewährleisten. Kolleginnen und Kollegen werden stattdessen alternierend für Bereitschaftsdienste herangezogen, die dann auch nur mit einer Stundengutschrift von einer Arbeitsstunde für 8 Bereitschaftsstunden vergütet wird. Die Diskontinuität der Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich führt regelmäßig zu einer fachlichen Schwächung.

Funktionszuordnung - Endgültige Entscheidung des OVG Münster - Amtsangemessene Besoldung⁵

Gerade vor dem Hintergrund der Verstärkung der Staatsschutzdienststellen müssen eine Vielzahl von Funktionsstellen mit der Wertigkeit A 12/A 13 neu geschaffen werden, will man dort hoch motivierte und erfahrene Kriminalbeamte für die beschriebenen Aufgaben gewinnen. Auch die Besetzung der Stellen für die Steuerfahnder in der neuen TASK-Force (Dezernat 16 des LKA NRW) wird ohne eine Attraktivitätssteigerung kein Selbstläufer werden. Die Ankündigungen der Stellenbesetzungen sind überprüfbar und sollten keine Ankündigungen bleiben.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Landesregierung bei der Ausgestaltung der Funktionszuordnung die aktuelle Rechtslage bzw. Rechtsprechung zu berücksichtigen und noch umzusetzen hat. Jeder Polizeibeamte hält ein Statusamt inne. Jeder Dienstposten in der Polizei in Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich funktionsbewertet, also der Wertigkeit nach mit einem Statusamt verknüpft. Dabei entspricht es langjähriger Übung in der Polizei im Lande, wenn eine für eine Beförderung erforderliche Haushaltsstelle schlicht nicht zur Verfügung steht, einen Beamten, angeblich kommissarisch, auch mit einem solchen Dienstposten zu betrauen, der nach seiner Funktionsbewertung eine höhere Wertigkeit als das Statusamt des betroffenen Beamten hat.

Wer solche höherwertigen Aufgaben wahrnimmt, genießt zum ersten einen Vorteil bei der Bewertung seiner dienstlichen Leistungen im Kontext der dienstlichen Beurteilung, welche an der Funktionsbewertung des innegehaltenen Dienstpostens anzuknüpfen hat. Erfüllt der betroffene Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung, kann er zum zweiten nach Ablauf einer Wartefrist vom Dienstherrn eine Zulage, eben die Zulage für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben im Sinne von § 46 Abs. 1 des

⁵ Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 24. Oktober 2017, 3 A 1807/16 und 3 A 1881/16



übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz (ÜBesG) bzw. seit dem 1. Juli 2016 § 59 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW), verlangen. Die Zulage umfasst betragsmäßig höchstens die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsstufen. Sie wird ausschließlich auf ausdrücklichen, schriftlichen Antrag des Beamten gewährt. Lange Zeit zog sich der Dienstherr darauf zurück, dass eine solche Zulage nur dann gezahlt werden müsse, wenn der betroffene Dienstposten bereits konkret mit einer das höhere Statusamt betreffenden Haushaltsstelle verknüpft sei. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte dieser Auffassung bereits im Jahr 2014 eine Absage. Die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen, angewiesen durch das Innenministerium, wiesen zahlreiche Anträge von betroffenen Polizeibeamten auf Gewährung der Zulage zurück. In zwei vom BDK betriebenen Verfahren wurden Urteile durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf gefällt, in welchen das Gericht den klagenden Beamten den Anspruch im nichtverjährten Umfang zusprach. Gegen die Urteile beantragte das Land die Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht. Dabei begründete es angebliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vorrangig damit, dass die Funktionsbewertung eines Dienstpostens keine Aussage darüber enthalte, welche Wertigkeit die damit verbundenen Aufgaben haben; denn die Funktionszuordnung sei nicht aufgrund einer analytischen Stellenbewertung erfolgt, sondern ausschließlich aus haushälterischen Gesichtspunkten. Inbesondere diese Begründung warf bereits insoweit Fragen auf, da das Land damit zur Abwehr der Ansprüche behauptete, es sei seinem gesetzlichen Auftrag nach § 18 Abs. 1 ÜBesG bzw. § 19 LBesG NRW nicht nachgekommen, eine sachgerechte und eben analytische Funktionsbewertung vorzunehmen.

Mit den Beschlüssen vom 24. Oktober 2017 weist das Oberverwaltungsgericht die Anträge auf Zulassung der Berufung zurück.

Das Land habe weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Urteile dargelegt noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. In seiner Begründung erteilt der Senat eine instruktiv zu lesende Rechtsbelehrung, welche Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrages im Hinblick auf die Darlegung zu stellen sind. Wegen des Vortrages zum angeblichen Fehlen einer sachgerechten und eben analytischen Funktionsbewertung der Dienstposten verweist es darauf, dass – sollte dies tatsächlich zutreffen – der Dienstherr hier einer gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen wäre, so dass er diesen Zustand beheben muss. Aber selbst wenn die Behauptung zuträfe, könnte der Dienstherr sich hierauf nicht berufen,



um Ansprüche eines Beamten auf die Zulage für das Wahrnehmen höherwertiger Aufgaben abzuwehren.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen die bezeichneten Beschlüsse steht dem Land nicht mehr zur Seite.

Jeder Beamte in Nordrhein-Westfalen, welcher laufbahnrechtlich befördert werden könnte und einen solchen Dienstposten innehält, der eine höhere Funktionsbewertung hat, kann also nach Ablauf der Wartefrist, nach § 59 LBesG NRW zwölf Monate, die Gewährung der Zulage verlangen, wobei eine Verjährungsfrist von drei Jahren zu beachten ist. Zugleich stellt sich die durchaus spannende Frage, ob der Anspruch auf eine solche Zulage nicht auch dann besteht, wenn der betroffene Dienstposten zwar nicht ausdrücklich eine höhere Funktionsbewertung erhalten hat, tatsächlich aber als höherwertig zu betrachten ist. Über die letztgenannte Frage sind im Übrigen bereits Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in erster Instanz anhängig. Viele Kolleginnen und Kollegen im Land haben bereits entsprechende Anträge gestellt. Die Landesregierung muss den Auftrag der Erstellung einer analytischen Stellenbewertung umsetzen. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass die im Haushalt 1607 Stellen mit der Wertigkeit A 13 und 3095 Stellen der Wertigkeit A 12 im Kapitel 03 110/ Polizei mittelfristig nicht ausreichen werden.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2019 Tarifverhandlungen anstehen. Der bisherige Tarifvertrag endet bereits zum 31.12.2018.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass eine erneute Abkoppelung der Beamtenbesoldung von der allgemeinen Einkommensentwicklung durch zeitlich verzögerte Übernahme des Tarifabschlusses nicht gerechtfertigt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2012 (Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10) festgestellt, dass der Dienstherr verpflichtet ist, eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren und diese entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen. Das Alimentationsprinzip dient nicht allein dem Lebensunterhalt der Beamten. Wegen der großen Bedeutung des Berufsbeamtentums soll es vielmehr eine qualitätssichernde Funktion haben.

Das Beamtenverhältnis soll und muss nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte gegenüber einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft hinreichend attraktiv sein und bleiben.



Hierzu gehört ebenso eine Berücksichtigung besonderer Erschwernisse, denen nicht nur Spezialeinheiten, sondern z. B. auch Personenschützer und Führer von Verdeckten Ermittlern ausgesetzt sind. Diese Erschwernisse sind durch angemessene Zulagen zu kompensieren.

Für Erläuterungen und Rückfragen stehen wir im Rahmen der mündlichen Anhörung gern zur Verfügung.

gez. Sebastian Fiedler
Landesvorsitzender

gez. Oliver Huth
stellvertretender Landesvorsitzender